

RS Vwgh 2004/9/23 2004/07/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §8;

AWG 2002 §2 Abs6 Z5;

AWG 2002 §37;

AWG 2002 §50;

GewO 1994 §75 Abs2;

Rechtssatz

Der Nachbarbegriff des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 entspricht im Wesentlichen jenem des § 75 Abs 2 GewO 1994. Die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann daher auch auf das AWG 2002 übertragen werden. Daher reicht für die Nachbarstellung bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung (Hinweis E 22.4.1997, 96/04/0252). Das für die Beurteilung der Nachbarstellung maßgebliche räumliche Naheverhältnis wird durch den - in der Regel auf Grund einer Beweisaufnahme durch Sachverständige festzustellenden - möglichen Immissionsbereich bestimmt (Hinweis E 22.2.1979, 2805/77; E 26.5.1998, 98/04/0028). Nachbarstellung kommt einer Person dann nicht zu, wenn für sie eine von der Betriebsanlage ausgehende Gefährdung oder Belästigung von vornherein auszuschließen ist (Hinweis E 23.1.2002, 2001/04/0135).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070055.X03

Im RIS seit

20.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at